Leser fragen - die Redaktion antwortet
Arbeitnehmer und die private Nutzung eines Dienstwagens

Folgender Fachbeitrag zur privaten Nutzung verwirrte einen Leser:

„a) **Ihr Arbeitnehmer zahlt für die Privatnutzung des Dienstwagens**
Bezahlt Ihr Arbeitnehmer für die private Mitbenutzung Ihres Fahrzeugs, werden diese Zahlungen grundsätzlich gleich behandelt - unabhängig davon, ob der geldwerte Vorteil nach der Fahrtenbuchmethode oder nach der 1%-Regelung ermittelt wird.
Laufende Zahlungen Ihres Arbeitnehmers werden sowohl bei der Fahrtenbuchmethode wie auch bei der 1%-Regelung immer in vollem Umfang auf den geldwerten Vorteil angerechnet.
Es spielt dabei keine Rolle, ob Ihr Arbeitnehmer pauschale Beträge zahlt oder Sie mit ihm nach den jeweils gefahrenen Kilometern abrechnen.

b) **Firmenwagen und 1%-Regelung bei Gehaltsverzicht**
Vereinbaren Sie mit Ihren Arbeitnehmern unter rechtswirksamem Verzicht auf einen Teil des Barlohns die unentgeltliche Überlassung eines (Leasing-)Fahrzeugs, kann der sich hieraus ergebende geldwerte Vorteil trotzdem nach der 1%-Regelung berechnet werden.

c) **Schriftliche Änderungen des Arbeits- oder Anstellungsvertrags**
Der Lohnsteuer müssen Sie den tatsächlich ausgezahlten Barlohn zzgl. geldwertem Vorteil der privaten Fahrzeugnutzung unterwerfen. Denn Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer ist der tatsächlich ausgezahlte Bruttoarbeitslohn (nach § 38 a EStG). Dazu gehören neben Gehältern, Löhnen, Gratifikationen usw. auch andere Bezüge und Vorteile (nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG). Dabei sind Einnahmen, die nicht in Geld bestehen, nach § 8 Abs. 2 EStG zu bewerten.

Diese Frage stellt der Leser an die Redaktion
Aus a) wird deutlich, dass eine Zuzahlung des AN den zu versteuernden geldwerten Vorteil verringert. Im Extremfall ergibt sich dann ein geldwerter Vorteil = 0, wenn die Zuzahlung 1% des Bruttolistenpreises übersteigt.
In c) wird dagegen gesagt, dass der geldwerte Vorteil durch die private Nutzung in jedem Fall versteuert werden muss (aus b): trotz Zuzahlung aus Gehaltsverzicht), da es sich um einen zu versteuernden Bezug einer Leistung handelt (hier: Firmenwagen).

Der Leser fragte sich: Was stimmt hier?

Angenommen, ein AN mit einem Bruttogehalt von 10.000 EUR ... bekommt gegen einen Gehaltsverzicht von 1.000 EUR ein Auto im Wert von 50.000 EUR zur privaten Nutzung vom AG gestellt. Wie errechnet sich dann sein Nettogehalt? Unterstellen wir mal pauschale Abgaben von 50%, so ergibt sich ohne Berücksichtigung der 0,03% für Fahrten zur Arbeit nach a):

Brutto:	10.000
1%:	500
Zuzahlung:	1.000
=> geldwerter Vorteil:	500-1.000 = 0 (kein Vorteil, da Zuzahlung > 1%)
Zu versteuerndes Einkommen:	10.000 + 0 - 1.000 = 9.000
Netto:	4500

Nach c) ergäbe sich dagegen:

Brutto:	10.000
1%:	500
Zuzahlung:	1.000
=> geldwerter Vorteil:	500 (voller Vorteil, da Sachbezug)
Zu versteuerndes Einkommen:	10.000 + 500 - 1.000 = 9.500
Netto:	4.250 (4.750 - 500)

Selbst wenn ich mit diesen Zahlen das durch die Zuzahlung verringerte Bruttogehalt zuerst versteuern würde, um die Bruttozuzahlung in eine Nettozuzahlung umzurechnen, käme ich nach a) noch auf einen geldwerten Vorteil von Null:

Brutto:	10.000
Zuzahlung:	1000
Zu versteuerndes Einkommen:	10.000 - 1.000 = 9.000
Netto:	4.500
Netto ohne Auto:	5.000
Nettogehaltsverzicht:	500

=> geldwerter Vorteil: 500 (aus 1%-Regelung) - 500 (aus Nettogehaltsverzicht) = 0

Die aus c) resultierende Ungerechtigkeit ergibt sich meiner Meinung nach bei einem Vergleich zweier AN, wovon der eine eine Zuzahlung über einen Bruttogehaltsverzicht leistet und der andere AN nicht. Nach c) müssten aber beide den vollen geldwerten Vorteil (1%) versteuern, ungeachtet einer evtl. vorliegenden Zuzahlung.

Frage an den Autor: Können sie mir diesen Knoten bzw. Widerspruch auflösen?“

Hier die Antwort von Dipl.-Finanzwirt Paul Eichmann, Fachautor für Umsatzsteuer-Recht der Verlagsgruppe Praktisches Wissen:

Privatnutzung des Dienstfahrzeugs durch den Arbeitnehmer für private Zwecke

In der Praxis werden öfters Widersprüche gesehen, wenn einerseits die arbeitsvertraglich geduldete Privatnutzung des Dienstfahrzeugs mit der Dienstfahrzeugnutzung gegen Gehaltsverzicht verglichen wird. Probleme bei diesen Themen bereiten in der Regel Zuzahlungen des Arbeitnehmers. Verglichen wird hier beispielsweise eine Zuzahlung des Arbeitnehmers bei arbeitsvertraglicher Nutzung des Dienstfahrzeugs mit der „Zuzahlung“ durch Gehaltsverzicht.

Dabei sollte im Vorfeld ein Punkt klargestellt werden: Die Zuzahlung des Arbeitnehmers für die Privatnutzung „seines“ Dienstfahrzeugs erfolgt in der Regel aus seinem versteuernden Gehalt. Und nur diese Zuzahlung mindert den als Sachlohn anzusetzenden geldwerten Vorteil.

Der Arbeitnehmer, welcher das Dienstfahrzeug gegen Gehaltsverzicht privat nutzen darf, leistet zwar durch den Gehaltsverzicht auch eine Zuzahlung. Diese Zuzahlung erfolgt jedoch aus unversteuertem Gehalt. Der Gehaltsverzicht führt dazu, dass der betroffene Arbeitnehmer für den verzichteten Gehaltsteil (Barlohnteil) keine Lohnsteuer zu entrichten hat. Der geldwerte Vorteil im Rahmen des Sachbezugs wird durch die Zuzahlung im Rahmen des Gehaltsverzichts jedoch nicht gemindert. Dies deshalb, weil der Gehaltsverzicht defacto zu einer Kürzung des steuerlichen Barlohns führt.

Bei beiden Arbeitnehmern kommt zum ausbezahlten Barlohn als Sachlohn die Fahrzeugnutzung. Diese kann nur um eine Zuzahlung aus (versteuertem) eigenem Lohn vermindert werden.

Während der Gehaltsverzicht den Bruttobarlohn des betroffenen Arbeitnehmers verringert (die Zuzahlung erfolgt nicht aus versteuertem Einkommen), hat die Zuzahlung beim Arbeitnehmer ohne Gehaltsverzicht keinerlei Auswirkung auf sein Bruttolohn. Der Vergleich beider Arbeitnehmergruppen kann durch folgendes Beispiel verdeutlicht werden:

Beispiel:
Arbeitnehmer 1 (A 1) darf das von ihm verwendete Dienstfahrzeug auch für private Fahrten nutzen. A 1 bezieht einen Bruttoarbeitslohn (Barlohn) von 5.000 EUR. Das von ihm verwendete Fahrzeug hat einen Bruttolistenpreis von 20.000 EUR. Für seine Privatfahrten bezahlt er seinem Arbeitgeber monatlich 250 EUR.

Arbeitnehmer 2 (A 2) darf ebenfalls sein Dienstfahrzeug für Privatfahrten nutzen. Er hat hierfür jedoch mit seinem Arbeitgeber einen Gehaltsverzicht vereinbart. Der Gehaltsverzicht beläuft sich auf 250 EUR/monatlich. A 2 hatte einen Bruttoarbeitslohn (Barlohn) von 5.000 EUR, der jetzt jedoch um seinen Gehaltsverzicht um 250 EUR gekürzt wurde. Das Fahrzeug von A 2 hat einen Bruttolistenpreis von 20.000 EUR.

Die Lohnbesteuerung beider Arbeitnehmer gestaltet sich wie folgt:

	A 1	A 2	
Bruttoarbeitslohn (Barlohn)	5.000 EUR	(5.000 – 250)	4.750 EUR
+ geldwerter Vorteil durch private Dienstfahrzeug-nutzung (1% aus 20.000)	200 EUR		200 EUR
abzüglich Zuzahlung (aus versteuertem Entgelt)	250 EUR		0 EUR
Lohnsteuerpflichtiger Bruttolohn (Sachlohn + Barlohn)	5.000 EUR		4.950 EUR

Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind grundsätzlich im lohnsteuerlich zulässigen Rahmen in der Gestaltung frei, so dass sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber eine möglichst optimale Gestaltung vereinbart werden kann.

Schema für die Ermittlung des Gesamtbruttolohns bei der privaten Dienstfahrzeugnutzung:

Bruttolohn gesamt (ohne Fahrzeugnutzung jedoch vermindert um Gehaltsverzicht)		……
zuzüglich Sachlohn in Form einer Privatnutzung des Dienstfahrzeugs (Ermittlung nach 1%-Methode oder durch Nachweis der tatsächlichen Kosten)	+	…….
Abzüglich vereinbarte Zuzahlung aus versteuertem Einkommen (bei Gehaltsverzicht in der Regel nicht anzutreffen) höchstens jedoch Betrag in Höhe des anzusetzenden Sachbezugs	-	…….
Bruttolohn nach Berücksichtigung der privaten Nutzung des Dienstfahrzeugs		…….